

ABÄNDERUNGSANTRAG

des Ausschusses für Inneres, Datenschutz, Familie, Frauen und Sport

betr.: Saarländisches Informationsfreiheitsgesetz

1. In § 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Satz 1 gilt auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie Grundrechtsträger sind und der Anspruch auf Informationszugang zur Ausübung des jeweiligen Grundrechts geltend gemacht wird.“

2. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5 Gebühren und Auslagen

Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Gebühren und Auslagen nach dem Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24. Juni 1964, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530), in der jeweils geltenden Fassung erhoben.“

3. Der bisherige § 5 wird neuer § 6.